

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen
Besteuerungsgrundlagen**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **06.06.2008**

Veröffentlichungstext:

Münchner Kapitalanlage AG

München

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

Die Investmentgesellschaft **Münchner Kapitalanlage AG** hat für die Investmentvermögen

**MK DF-ERTRAG
MK DF-WACHSTUM
MK DF-TREND
MK DF-CHANCE
ALL-IN-ONE MK**

je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge für das Geschäftsjahr vom **1. April 2007 bis 31. März 2008** verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

**MK DF-ERTRAG
Thesaurierung**

**ISIN: DE0009789685
WKN: 978968**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.03.2008**

**Privat-
vermö-
gen**

**Betriebs-
vermö-
gen
ESTG**

**Betriebs-
vermö-
gen
KStG**

pro Anteil

pro Anteil

pro Anteil

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Euro	Euro	Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,0626	1,0626	1,0626
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0067	0,0067	0,0067
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0009	0,0009	0,0009
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0856	0,0856
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	1,0626	1,0626	1,0626
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,3188	0,3188	0,3188
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000

f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0147	0,0147	0,0147
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0004	0,0004	0,0004
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0088.

4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0004.

**MK DF-WACHSTUM
Thesaurierung**

**ISIN: DE0009789693
WKN: 978969**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.03.2008**

	Privat- vermö- gen	Betriebs- vermö- gen EStG	Betriebs- vermö- gen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Euro	Euro	Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000

b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,6421	0,6421	0,6421
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0556	0,0556	0,0556
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0008	0,0008	0,0008
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0409	0,0409
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,6421	0,6421	0,6421
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,1926	0,1926	0,1926
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar	0,0063	0,0063	0,0063

ist ³⁾			
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0003	0,0003	0,0003
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0003.

**MK DF-TREND
Thesaurierung**

**ISIN: DE0009789719
WKN: 978971**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.03.2008**

	Privat- vermö- gen	Betriebs- vermö- gen EStG	Betriebs- vermö- gen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Euro	Euro	Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1466	0,1466	0,1466
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–

cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd)	Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0165	0,0165
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,1466	0,1466	0,1466
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0440	0,0440	0,0440
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

MK DF-CHANCE Thesaurierung

**ISIN: DE0009789701
WKN: 978970**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.03.2008**

	Privat- vermö- gen	Betriebs- vermö- gen EStG	Betriebs- vermö- gen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:

	Euro	Euro	Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1435	0,1435	0,1435
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–

ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0001	0,0001	0,0001
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0001	0,0001	0,0001
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0366	0,0366
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,1435	0,1435	0,1435
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0431	0,0431	0,0431
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener	–	–	0,0000

Körperschaftsteuerminderungsbetrag

- 1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).
- 2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.
- 3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.
- 4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

ALL-IN-ONE MK Thesaurierung

ISIN: DE0009789727
WKN: 978972

Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2007
Geschäftsjahresende: 31.03.2008

	Privat- vermö- gen	Betriebs- vermö- gen ESTG	Betriebs- vermö- gen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Euro	Euro	Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0221	0,0213	0,0213
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–

hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0082	0,0082
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,0221	0,0221	0,0221
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0066	0,0066	0,0066
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000

¹⁾ Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

²⁾ Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

München, im April 2008

Münchener Kapitalanlage AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Kapitalanlagegesellschaft **Münchener Kapitalanlage AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen

**MK DF-ERTRAG
MK DF-WACHSTUM
MK DF-TREND
MK DF-CHANCE
ALL-IN-ONE MK**

für den Zeitraum vom **01. April 2007 bis 31. März 2008** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht gem. § 44 Abs. 1 InvG für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG. Eine materielle Prüfung der der Ermittlung der steuerlichen Angaben zu Grunde liegenden Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren die von einem Abschlussprüfer gem. § 44 Abs. 5 InvG geprüfte Buchführung bzw. die geprüften Aufzeichnungen und der geprüfte Jahresbericht. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden

von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 11. April 2008

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ulrich Ammelung
Steuerberater

Ralf Lindauer
Steuerberater
